

Hinweis zur Rechtsschutzversicherung im Arbeitsrecht

Sehr geehrte Dame/ sehr geehrter Herr,

Sie haben eine Rechtsschutzversicherung und möchten mich mit einer arbeitsrechtlichen Angelegenheit beauftragen. Generell besteht **„Rechtsschutz im Arbeitsrecht immer nur dann, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer gegen eine Rechtspflicht verstoßen hat“**.

Hierzu sind für Sie folgende Hinweise von Bedeutung:

Seit Jahren versuchen die Rechtsschutzversicherer die Versicherungsprämien konstant niedrig zu halten, obwohl die Kosten stetig steigen. Dies versuchen die Versicherer dadurch zu kompensieren, dass sie immer mehr Einschränkungen hinsichtlich der Kostenübernahme machen. Zeitweise führt dies sogar dazu, dass ich mit den Rechtsschutzversicherern länger und umfangreicher korrespondiere als in der eigentlichen arbeitsrechtlichen Angelegenheit! Immer häufiger bleiben auch Kosten übrig, die der Rechtsschutzversicherer am Ende nicht übernimmt.

Deshalb möchte ich Sie darauf hinweisen, dass ich weiterhin als kostenlose Serviceleistung für Sie eine Deckungsanfrage an Ihre Rechtsschutzversicherung richten kann und auch Rückfragen gerne beantworte, solange der Aufwand noch im Rahmen bleibt.

Dennoch müssen Sie damit rechnen, dass am Ende Kosten über bleiben, die Sie dann leider selbst zu tragen haben. Hierzu möchte ich Ihnen einige Beispiele nennen:

Ann Happke

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht des Deutschen Anwaltvereins

Dirk Happke

Rechtsanwalt
Steuerberatung

Martin Prange

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Mitglied der Arbeitsgemeinschaften Familien- und Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins

Gänsemarkt 44

(über der Stadtbäckerei)

20354 Hamburg

Tel: 040-34 99 38 - 0
Fax: 040-34 99 38 - 10

www.hpr-hamburg.de
info@hpr-hamburg.de

U-Bahn Stephansplatz
S-Bahn Dammtor
Jungfernstieg
Parken Esplanade
Parkhaus Welckerstraße/Dammtorwall

Geschäftskonto:

Konto 1241 138 401
HASPA BLZ 200 505 50
BIC-SWIFT: HASPDEHH / IBAN:
DE22 2005 0550 1241 1384 01

Anderkonto:

Konto 1241 138 419
HASPA BLZ 200 505 50
BIC-SWIFT: HASPDEHH / IBAN:
DE21 2005 0550 1241 1384 19

USt-IdNr.: DE223283736

Beispiel 1 - Aufhebungsvertrag

Ihr Arbeitgeber möchte sich von Ihnen trennen und bietet Ihnen den Abschluss eines Aufhebungsvertrages an. Diesen möchten Sie gerne von uns überprüfen lassen und uns unter Umständen auch mit den weiteren Verhandlungen beauftragen.

Diese Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer in aller Regel nicht und begründet dies wie folgt:

*„Beim Aushandeln einer vertraglichen Vereinbarung sind beide Vertragspartner in ihrer Entscheidung frei. Keine Seite verstößt durch Verhandlungen gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften. Aus diesem Grund **fallen derartige Vertragsverhandlungen nicht unter den Versicherungsschutz.**“*

Beispiel 2 - Kündigung

Sie haben eine Kündigung erhalten und uns beauftragt, diesbezüglich tätig zu werden. Eine **Kündigung gilt immer als Rechtsschutzfall**, sodass Ihre Rechtsschutzversicherung grundsätzlich zur Übernahme (zumindest eines Teils) der Kosten bereit ist.

a) Außergerichtlicher Einigungsversuch vor Klageerhebung

Hierzu erhalten wir von den Rechtsschutzversicherern in aller Regel Hinweise wie diesen:

*„Für die Erhebung der Kündigungsschutzklage gilt eine Frist von 3 Wochen. Diese Zeit ist zu kurz, um mit dem Arbeitgeber eine Einigung zu erzielen. Bitte beauftragen Sie deshalb Ihren Rechtsanwalt, **sofort eine Kündigungsschutzklage zu erheben.** Dies spart Kosten, was Sie – wenn Sie die Kosten selbst tragen müssten – sicherlich auch so tun würden.“*

In aller Regel empfehlen wir deshalb auch, sofort Kündigungsschutzklage zu erheben.

Allerdings führt dies in den meisten Fällen zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses, gegebenenfalls gegen Zahlung einer Abfindung. Eine Rückkehr in das Arbeitsverhältnis ist eher die Ausnahme. Will man diese tatsächlich einmal erreichen, empfehle ich deshalb meistens, erst einmal außergerichtlich an den Arbeitgeber heranzutreten. Die Mehrkosten hierfür trägt der Rechtsschutzversicherer in aller Regel nicht.

b) Kündigungsschutzklage vorm Arbeitsgericht mit anschließender Einigung

Ein großer Teil der Kündigungsschutzverfahren endet mit dem Abschluss einer Einigung, in welcher Höhe der Arbeitgeber eine Abfindung zahlt. Üblicherweise werden dabei auch andere Fragen mit geklärt, um das gesamte Arbeitsverhältnis zu bereinigen. So wird beispielsweise vereinbart, dass eine Freistellung erfolgen soll, wann Resturlaub genommen oder ausbezahlt wird, ob das Weihnachtsgeld zurückzuzahlen ist, welche Formulierungen im Zeugnis enthalten sein sollen etc.

Durch derartige im Vergleich mit geregelte Dinge wird häufig eine erneute Auseinandersetzung mit dem Arbeitgeber und eventuell auch ein weiterer Rechtsstreit vermieden. Außerdem können bestimmte Formulierungen des Zeugnisses oder andere Zugeständnisse, auf die kein Anspruch besteht, nachträglich kaum noch erfolgreich verlangt werden, sodass es zweckmäßig ist, diese sofort mit auszuhandeln.

Dennoch werden die Mehrkosten hierfür von den Rechtsschutzversicherern in aller Regel nicht übernommen, mit Begründungen wie der folgenden:

„Bedingungsgemäß sind die Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren, nicht versichert.“

c) Ihr Arbeitsplatz befindet sich nicht in Hamburg

Hierzu teilen die Rechtsschutzversicherer stets Folgendes mit:

„Mehrkosten aus unterschiedlichem Anwalts- und Gerichtssitz können wir nicht tragen. Wohnt unser Versicherter jedoch mehr als 100 km (Luftlinie) vom Gerichtsort entfernt, übernehmen wir im Falle eines Gerichtsverfahrens zusätzlich Kosten bis zur Höhe einer Verkehrsanwaltsgebühr.“

Mit anderen Worten heißt dies, dass ich zwar gerne auch zu den Arbeitsgerichten im Hamburger Umland fahre (z.B. Elmshorn, Lübeck, Bremen, Lüneburg) und Sie dort vertrete. Von Ihrer Versicherung werden dadurch entstehenden **zusätzliche Kosten** aber **nur getragen, wenn Ihr Wohnort vom Gerichtsort mehr als 100 km Luftlinie entfernt ist**. Andernfalls erwartet die Rechtsschutzversicherung von Ihnen, dass Sie einen Anwalt am Gerichtsort beauftragen und bei Bedarf immer dort hinfahren. Insofern müssen Sie entscheiden, ob Sie diesen Weg gehen wollen oder uns dennoch beauftragen möchten und für die Mehrkosten dann entsprechend selbst aufkommen.

Beispiel 3 - Begleitende Beratung zu Ihren Gesprächen mit dem Arbeitgeber

Häufig möchten meine Mandanten sich selbst mit Ihrem Arbeitgeber auseinandersetzen und holen sich dafür (ohne das Wissen ihres Arbeitgebers) bei mir Rat ein.

Sofern irgendein Pflichtenverstoß vorliegt, übernimmt die Rechtsschutzversicherung die **Kosten der Beratung**, allerdings für ein erstes Beratungsgespräch nur bis maximal 190,00 € zzgl. USt. bzw. bei mehreren Beratungsgesprächen **bis maximal 250,00 € zzgl. USt.** Da aber häufig diverse Beratungsgespräche benötigt werden, bis eine Angelegenheit mit dem Arbeitgeber abschließend geklärt ist, reichen diese Gebühren häufig nicht aus. In derartigen Fällen schließe ich dann in der Regel eine Honorarvereinbarung mit einer festen Stundenvergütung (bei minutengenaue Abrechnung) ab. Die Kosten hierfür übernimmt Ihr Rechtsschutzversicherer leider nicht, soweit sie über die oben genannten Grenzen hinausgehen.

Die oben genannten Beispielfälle sind sicherlich nicht alle auf Anhieb für Sie verständlich.

Bitte fragen Sie mich gerne, wenn ich Ihnen etwas näher erläutern soll. Mit diesen Hinweisen möchte ich Sie lediglich schon einmal auf das Problem vorbereiten, dass im Falle einer Arbeits-Rechtsschutzversicherung bei Weitem nicht mehr alle Kosten übernommen werden, wie dies früher in der Regel der Fall war.

Mit der unten stehenden Unterschrift bitte ich Sie um Bestätigung, dass Sie diese Hinweise gelesen haben und **damit einverstanden** sind, gegebenenfalls **von Ihrer Rechtsschutzversicherung nicht übernommene Kosten selbst zu tragen**. Dabei können wir im Bedarfsfalle auch die Begleichung in Raten vereinbaren. Sprechen Sie mich gerne darauf an.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Hamburg, den _____

Unterschrift